

Anlage zu TOP 10 öff. Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NW. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Bergkamen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- **Sonntag, 29.03.2009**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des **Ostermarktes**)

- **Sonntag, 03.05.2009**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **3. Bergkamener Blumen Börse**)

- **Sonntag, 11.10.2009**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der **Herbstkirmes**)

- **Sonntag, 29.11.2009**
(Verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des **Bergkamener Weihnachtsmarktes**)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, oder in diesen Geschäftszeiten andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 (fünfhundert) Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen, 11.12.2008

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Schäfer